



**Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
Sommersemester 2017**

**1. Hausarbeit – Sachverhalt
„Clowns-Theater vor der Bodycam“**

Karl Krusty (K) hat sich dieses Jahr ehrenamtlich gemeldet, um im neu eröffneten Einkaufszentrum der saarländischen Stadt Großsaarweiler am Rosenmontag, fernab von den öffentlichen Fastnachtsveranstaltungen, in der Saar-Mall die Besucher der Galerie als Clown verkleidet zu unterhalten. Als er ein Kind mit seinem neuesten Trick begeistern möchte, läuft dieses weinend davon. Diese Situation beobachtet Vollzugspolizist Harry Hoto (H), der gerade auf Streife in der Saar-Mall ist. H erinnert sich sofort an Vorfälle in jüngerer Vergangenheit, bei denen Horror-Clowns Personen belästigten. Am Morgen hatte sein Dienstherr bekanntgegeben, dass die Horror-Clowns am Fastnachtssamstag Bürger bedroht und sogar mit Baseballschlägern verletzt hätten. Deshalb sei ein konsequentes Einschreiten zum Schutze aller erforderlich. Nachdem angeordnet wurde, besonders strikt gegen diese „Verrückten“ vorzugehen, ist H sehr aufmerksam.

H stellt K daraufhin zur Rede und fragt ihn, was er da tue. Wenn er andere Personen erschrecken wolle, könne die Polizei dies nicht hinnehmen und werde dem ein Ende setzen. K geht davon aus, dass H ein Karnevals Narr ist und als Polizist verkleidet ein wirklich originelles Kostüm trägt. Die Kamera auf der Schulter und die Überziehweste mit dem deutlich erkennbaren Aufdruck „Vorsicht Videoaufnahme“ hält er für lustige Accessoires. K sieht eine gute Gelegenheit gekommen, um den Anwesenden seine „Clowns-Künste“ vorzuführen. Er nimmt einen täuschend echt aussehenden Baseballschläger aus leichtem Kunststoff und möchte zur Belustigung inszenieren, wie ein Clown einen Polizisten verprügelt. Als K sich nähert, fordert H den K auf, den Baseballschläger fallen zu lassen. Er weist ihn darauf hin, dass sonst das Geschehen ab sofort per Videokamera aufgezeichnet werde, und stellt ihn erneut zur Rede. Als K nicht reagiert, schaltet er nach kurzer Überlegung und Abwägung von Für und Wider die auf seiner Schulter befestigte „Bodycam“ ein, die sowohl Bild als auch Ton des Geschehens aufnimmt. K ist zunächst hochofren über die Aufnahmen von sich in seinem Clownskostüm. Er positioniert sich genau vor der Kamera und schneidet Grimassen. H erklärt K nochmals, dass das kein Spaß sei und ihm ernsthafte Konsequenzen drohen. Horrorclowns sollten die Bewohner des Saarlandes nicht mehr belästigen. Erst jetzt bemerkt K, dass ein „echter“ saarländischer Vollzugspolizist vor ihm steht. Peinlich berührt lässt er den Baseballschläger

fallen, ohne ihn eingesetzt zu haben. Als H den Baseballschläger an sich nimmt, merkt er, dass es sich um einen Baseballschläger aus Kunststoff handelt und K lediglich ein „normaler“ Clown ist, der sich einen Spaß erlauben wollte. Daraufhin schaltet er die Bodycam aus.

Am nächsten Tag, Dienstag, den 28.02.2017, kommt K völlig aufgelöst in die Kanzlei von Rechtsanwalt Jo Rerner (R). Den Tränen nahe berichtet er R von den Ereignissen des gestrigen Tages. Rosenmontag sei eigentlich sein Lieblingstag. Aber die Geschehnisse von gestern hätten ihm jegliche Fastnachtsfreuden geraubt. K ist entsetzt darüber, dass die Polizei von einem harmlosen Clown, der sich nur einen Spaß erlauben wollte, Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigte. Auch ärgert ihn, dass er vor seinem Publikum bloßgestellt und als Horrorclown abgestempelt wurde. Schließlich will er auch im nächsten Jahr wieder als Clown in der Saar-Mall die Leute belustigen, ohne von der Polizei „belästigt“ zu werden.

Nach dieser Schilderung des Geschehens ist R zunächst ratlos. Er selbst ist Anwalt für Mietrecht und hat sich seit dem Studium vor 25 Jahren nicht mehr mit dem Öffentlichen Recht befasst. Schon die Frage nach dem gegebenen Rechtsweg stellt für ihn eine Herausforderung dar. Auch die Rechtsnatur der Maßnahme kann er ad hoc nicht bestimmen. Von einer Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz von „Bodycams“ hat er bislang nichts gehört. Seine Recherche stößt ihn sodann auf § 27 SPolG, der zuletzt durch Gesetz vom 18.05.2016 geändert wurde (s. Anlage). Die erste Lektüre weckt bei ihm Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit des einschlägigen Absatzes mit dem Grundgesetz und der EMRK. Er fragt sich, ob der Erlass einer solchen Norm überhaupt Ländersache sei. Ebenso gehe aus der Norm nicht konkret hervor, welche Mittel die Polizisten zur Anfertigung der Bild- und Tonaufzeichnungen verwenden dürfen. Zudem erfährt er, dass empirisch nicht belegt ist, dass die Videoüberwachung Straftaten gegenüber Polizeibeamten verhindern kann. Überdies erachtet es R als ausreichend, dass im Einkaufszentrum schon unzählige Kameras angebracht sind und ein Vorfall oftmals von zahlreichen Augenzeugen beobachtet wird.

Für K ist klar, dass er sich als harmloser Clown nichts zu Schulden kommen lassen hat. Dies möchte er in einem gerichtlichen Verfahren überprüfen lassen. Da er trotz langer Suche keine Augenzeugen, die sich an das Geschehen erinnern können, ausfindig machen konnte, kommt ihm die Idee, auf die vorhandenen Videoaufzeichnungen zurückzugreifen. Als er sich beim Landespolizeipräsidium nach den Videoaufzeichnungen erkundigt, wird ihm mitgeteilt, diese seien nach Schichtende gelöscht worden. K ist empört. Spätestens jetzt ist er von der

Verfassungswidrigkeit der Neuregelung überzeugt. Durch die Regelung zur unverzüglichen Löschung des Videomaterials sieht er sich in seinem „Rechtsschutzgrundrecht“ verletzt.

H kann die Aufregung des K nicht nachvollziehen. Schließlich liegt eine schnelle Löschung der Videosequenzen im Interesse des K. Er ist zudem froh, dass eine Norm zum Schutz von Polizeibeamten eingeführt wurde. H ist von der abschreckenden Wirkung der Bodycam auf mögliche Straftäter und ihrer Eignung für die Gewinnung objektiver Beweise für zukünftige Strafverfahren überzeugt. Ein Pilotprojekt der Polizei hat gezeigt, dass Bodycams Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten verringern. Das Filmen mit den Bodycams ist viel detaillierter und konkreter auf die jeweilige Person gerichtet als die Videoaufnahmen der fest installierten Überwachungskameras. Außerdem bezweifelt er, dass aufgrund der tatsächlichen Wirkungen überhaupt ein Grundrechtseingriff vorliegt.

K ist von den Erfolgsaussichten seiner Klage überzeugt. Er will gegen die Anfertigung der Bild- und Tonaufzeichnungen vorgehen. Außerdem will er die Rechtmäßigkeit der Löschung der Videoaufzeichnungen überprüfen lassen. R reicht hierfür im Namen des K formgerecht eine Klage beim VG des Saarlandes ein.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten von Ks Begehren!

Bearbeitervermerk:

Erstellen Sie ein Gutachten, in dem auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – notfalls hilfsgutachterlich – eingegangen wird.

Sofern ein Vorverfahren erforderlich sein sollte, ist davon auszugehen, dass dieses ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Gegebenenfalls ist die Einhaltung einer potentiellen Klagefrist zu unterstellen. Es wird ausdrücklich auf die Anlage hingewiesen.

Anmerkungen:

1. Die Lösung der Hausarbeit (Gutachten einschließlich Fußnoten) darf nicht mehr als **25 DIN A 4-Seiten** umfassen. Auf der linken Seite ist für Text- und Fußnoten ein **Korrekturrand** von **7 cm** freizuhalten. Dies gilt nicht für das Titelblatt, den Sachverhalt und die diversen Verzeichnisse. Oben beträgt der Seitenrand 2,5 cm, rechts und unten mindestens 2 cm. Der Gutachtentext ist in der **Schriftart** Times New Roman mit einem **Zeilenabstand** von **1,5** (in den Fußnoten 1) mit der **Schriftgröße 12 pt.** (in den Fußnoten 10 pt.) abzufassen. Zeilen- und Zeichenabstände dürfen nicht verringert werden. Bei Nichtbeachtung dieser formalen Anforderungen ist mit Punktabzug zu rechnen.
2. Die Arbeit ist spätestens am 18.04.2017 bis 11:30 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls (Gebäude B4.1, Zimmer 2.59) abzugeben. Wird die Hausarbeit per Post eingesandt, muss der Poststempel vom 18.04.2017 datieren. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht mehr korrigiert. Im Übrigen wurde die Hausarbeit so konzipiert, dass für die individuelle Bearbeitung ein Zeitraum von maximal vier Wochen genügen sollte.
3. Es gelten die **Hinweise zur Anfertigung von Seminar- und Hausarbeiten**, die Sie über die Lehrstuhlhomepage abrufen können. Diese Hinweise sind bei der Bearbeitung der Hausarbeit unbedingt zu beachten.
4. Der Arbeit ist eine **unterschiedene Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Hausarbeit** beizufügen und zu versichern, dass die eingereichte Arbeit nicht mit unerlaubter fremder Hilfe verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtliche Zitate als solche gekennzeichnet wurden.
5. Eine Kopie des Scheines über das Bestehen der **propädeutischen Hausarbeit** ist beizufügen.

Viel Erfolg!

Anlage:

Saarländisches Polizeigesetz (SPolG)

§ 27 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) ¹Die Vollzugspolizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten auch durch die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen erheben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begehen werden. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Die Vollzugspolizei kann offen Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen

1. an öffentlich zugänglichen Orten zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder wenn auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden,
2. in den in § 9 Absatz 1 Nr. 3 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet werden.

²Auf Maßnahmen nach Satz 1 ist durch Schilder oder in sonstiger geeigneter Form hinzuweisen.

(3) ¹Die Vollzugspolizei kann in öffentlich zugänglichen Räumen personenbezogene Daten kurzzeitig speichern (Vorabaufnahme) und durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, soweit dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder Dritten zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist. ²Auf Maßnahmen nach Satz 1 ist durch Schilder oder in sonstiger geeigneter Form hinzuweisen.

(4) Die Vollzugspolizei kann in polizeilich genutzten Räumen durch den offenen Einsatz von technischen Mitteln zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen personenbezogene Daten erheben, soweit diese Maßnahme zum Schutz der festgehaltenen Person, der Polizeivollzugsbeamtinnen oder der Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist.

(5) ¹Die Vollzugspolizei kann eingehende Notrufe zur Dokumentation des Notfallgeschehens aufzeichnen. ²Die Aufzeichnung anderer Anrufe ist nur zulässig, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. ³In den Fällen des Satzes 2 sind die Anrufenden in geeigneter Weise auf die Tatsache der Aufzeichnung hinzuweisen, soweit dadurch der Zweck der Aufzeichnung nicht gefährdet wird.

(6) Die Aufzeichnungen sind, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind,

1. bei Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 unverzüglich,
 2. ansonsten spätestens nach zwei Wochen
- zu löschen.